

BUNDESKANZLERAMT ■ ÖSTERREICH

WERNER FAYMANN
BUNDESKANZLERAn die
Präsidentin des Nationalrats
Mag^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 WienXXIV. GP.-NR
14643 /AB

31. Juli 2013

GZ: BKA-353.110/0127-I/4/2013

zu 14944 /J

Wien, am 31. Juli 2013

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Winter, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Mai 2013 unter der **Nr. 14944/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend verbotene Vorteilsannahme gemäß § 305 StGB gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 14:

- *Welche Vorteile gemäß der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle wie Einladungen, Geschenke usw. wurden gegenüber Ihnen als Ressortminister durch Dritte seit 1.1.2013 ausgelobt?*
- *Welche seit dem 1.1.2013 ausgelobten Vorteile werden von Ihnen als Ressortminister nach der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle als „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“ gewertet?*
- *Welchen genauen Wert hatten bzw. haben die „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“?*
- *Wer(Unternehmen, Personen) hat Ihnen gegenüber diese „Kleingeschenke bzw. „Kleinvorteile“ seit dem 1.1.2013 ausgelobt?*
- *Welche seit dem 1.1.2013 ausgelobten Vorteile werden von Ihnen als Ressortminister nach der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle als „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“ gewertet?*
- *Welchen genauen Wert hatten bzw. haben die „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“?*
- *Wer(Unternehmen, Personen) hat Ihnen gegenüber diese „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“ seit dem 1.1.2013 ausgelobt?*
- *Welche Vorteile gemäß der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle wie Einladungen, Geschenke usw. wur-*

den gegenüber Ihrem Staatssekretär gegenüber durch Dritte seit 1.1.2013 ausgelobt?

- *Welche seit dem 1.1.2013 ausgelobten Vorteile werden von Ihnen als Ressortminister nach der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle als „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“ gewertet?*
- *Welchen genauen Wert hatten bzw. haben diese „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“?*
- *Wer (Unternehmen, Personen) hat Ihrem Staatssekretär gegenüber diese „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“ seit dem 1.1.2013 ausgelobt?*
- *Welche seit dem 1.1.2013 ausgelobten Vorteile werden von Ihnen als Ressortminister nach der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle als „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“ gewertet?*
- *Welchen genauen Wert hatten bzw. haben diese „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“?*
- *Wer (Unternehmen, Personen) hat Ihrem Staatssekretär gegenüber diese „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“ seit dem 1.1.2013 ausgelobt?*

Strafrechtlich verpönte „ungebührliche Vorteile“ im Sinne des § 305 StGB wurden weder mir, Staatssekretär Dr. Ostermayer, noch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern meines Kabinetts oder des Büros des Herrn Staatssekretärs in Aussicht gestellt oder „ausgelobt“. Das gilt auch für sonstige Vorteile zur Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder zur Beeinflussung der Amtsführung.

So weit in diesem Zusammenhang auch das Austauschen von Gastgeschenken im zwischenstaatlichen Verkehr angesprochen wird, merke ich an, dass diese grundsätzlich Teil der Repräsentationsaufgaben eines Funktionsträgers sind und daher gemäß § 305 StGB strafrechtlich nicht erfasst werden.

Was die Verwendung von Ehrengeschenken betrifft, so werden diese – soweit es sich nicht um Ehrengeschenke handelt, bei denen der symbolische Charakter überwiegt, und sie nicht dem Amt überlassen werden – Wohlfahrtszwecken oder sonstigen karitativen Zwecken im Sinne der Verordnung des Bundeskanzlers über die Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke, BGBl. II Nr. 340/2012, zugeführt.

Zu den Fragen 15 bis 21:

- *Welche Vorteile gemäß der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle wie Einladungen, Geschenke usw. wurden gegenüber Ihren Kabinettsmitgliedern bzw. den Kabinettsmitgliedern Ihres Staatssekretärs durch Dritte seit 1.1.2013 ausgelobt?*

- *Welche seit dem 1.1.2013 ausgelobten Vorteile gegenüber Ihren Kabinettsmitgliedern bzw. den Kabinettsmitgliedern Ihres Staatssekretärs werden von Ihnen als Ressortminister nach der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle als „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“ gewertet?*
- *Welchen genauen Wert hatten bzw. haben diese „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“?*
- *Wer(Unternehmen, Personen) hat Ihren Kabinettsmitgliedern bzw. den Kabinettsmitgliedern Ihres Staatssekretärs gegenüber diese „Kleingeschenke“ bzw. „Kleinvorteile“ seit dem 1.1.2013 ausgelobt?*
- *Welche seit dem 1.1.2013 ausgelobten Vorteile gegenüber Ihren Kabinettsmitgliedern bzw. den Kabinettsmitgliedern Ihres Staatssekretärs werden von Ihnen als Ressortminister nach der Legaldefinition und den erläuternden Bemerkungen gemäß Korruptions-Strafgesetznovelle als „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“ gewertet?*
- *Welchen genauen Wert hatten bzw. haben diese „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“?*
- *Wer(Unternehmen, Personen) hat Vorteile gegenüber Ihren Kabinettsmitgliedern bzw. den Kabinettsmitgliedern Ihres Staatssekretärs gegenüber diese „Großgeschenke“ bzw. „Großvorteile“ seit dem 1.1.2013 ausgelobt?*

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meines Kabinetts und des Büros des Herrn Staatssekretärs Dr. Ostermayer haben nach den mir vorliegenden Informationen im angefragten Zeitraum keine Geschenke entgegengenommen.

Zu Frage 22:

- *Welche sonstigen „Klein- und Großgeschenke“ bzw. „Klein- und Großvorteile“ wurden seit dem 1.1.2013 gegenüber anderen Mitarbeiterinnen Ihres Ressorts ausgelobt?*

Der Vollständigkeit halber halte ich zunächst fest, dass im Bundeskanzleramt keine detaillierten Aufzeichnungen über allfällige Entgegennahmen von orts- bzw. landesüblichen Aufmerksamkeiten von geringem Wert (z.B. Reklameartikel in Form von Kugelschreibern, Notizblöcken, usw.) geführt werden. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre, besonders im Hinblick auf den materiellen Wert der Gegenstände und den Nutzen solcher Aufzeichnungen, nicht gerechtfertigt.

Vor dem Hintergrund der Verordnung über die Verwendung von Erlösen veräußerter Ehrengeschenke, BGBl. II Nr. 340/2012, steht den Bediensteten des Bundeskanzleramtes jedoch seit November 2012 ein Formular über die „Meldung der Entgegennahme von Geschenken“ zur Verfügung. Es dient einerseits der Meldung über die Entge-

gennahme von Ehrengeschenken und bietet den Bediensteten des Bundeskanzleramtes darüber hinaus die Möglichkeit einer Rückfrage auch für jene Fälle, wo sich die Bediensteten selbst unsicher sind, ob es sich um ein Ehrengeschenk bzw. ob es sich überhaupt um ein Geschenk im Sinne der dienstrechtlichen Bestimmungen handelt. Das Formular wird im Anlassfall von den Bediensteten des Bundeskanzleramtes vollständig ausgefüllt und an die Dienstbehörde weitergeleitet. Dadurch wird insbesondere eine verordnungsgemäße Vorgehensweise im Umgang mit Ehrengeschenken gewährleistet.

In diesem Zusammenhang wurden seit 1.1.2013 bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Anfrage die Entgegennahme von zwei Handyhalterungen, einer DVD, einer Flasche Wein, zwei USB-Flash Drivern, einer Krawatte sowie einer Statuette gemeldet, wobei die genannten Gegenstände jeweils einen bloß geringfügigen Wert hatten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be 'M. J.' followed by a horizontal line.